

Bundesratsbeschluss zur Volksabstimmung vom 16. Mai 2004

vom 17. Februar 2004

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung über

- die Änderung vom 3. Oktober 2003² des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (11. AHV-Revision);
- den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003³ über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze und
- das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁴ über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben

findet am 16. Mai 2004 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

17. Februar 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

1 SR 161.1
2 BB1 2003 6629
3 BB1 2003 6589
4 BB1 2003 4498